

Rechtspflichten aus Arbeitsschutzbestimmungen verletzt. Ein erheblicher Teil der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft sind mit der Verletzung arbeits- oder LPG-rechtlicher oder anderer beruflicher Pflichten verbunden.

Straftaten bewirken meist bestimmte schädliche Folgen (zum Beispiel materielle Schäden, Beeinträchtigungen der Gesundheit). Häufig sind diese Folgen, insbesondere wenn sie materieller Art sind, zugleich auch Folgen von Rechtsverletzungen des Arbeits-, LPG- oder Zivilrechts.

Das abgestimmte Zusammenwirken der verschiedenen Rechtszweige wird dadurch realisiert, daß neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weitere Sanktionen angewendet werden, die über die Wirkungen der strafrechtlichen Maßnahmen hinausgehen und sie ergänzen können. Dabei ist jedoch entsprechende Differenzierung geboten. Es sind die sich überschneidenden Funktionen der verschiedenen rechtlichen Verantwortlichkeiten und die gegebenenfalls damit verknüpften unterschiedlichen Interessen, die Tatschwere, die Persönlichkeit des Rechtsverletzers, aber auch seine Bereitschaft zu künftig gesellschaftsgemäßem Verhalten zu berücksichtigen. Aber nicht auf eine Vielzahl von Sanktionen kommt es an, sondern auf die Erhöhung der Wirksamkeit des Schutzes der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechte der Bürger sowie auf die Erziehung des Rechtsverletzers. Stets ist jedoch mit der strafrechtlichen auch die materielle Verantwortlichkeit durchzusetzen.

Eine weitere Art des Zusammenwirkens verschiedener Formen rechtlicher Verantwortlichkeit ergibt sich aus den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten des Strafrechts, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn andere, nichtstrafrechtliche Maßnahmen ausreichen. So sieht § 24 Absatz 2 StGB vor, daß bei bestimmten Straftaten unter der Voraussetzung der Verurteilung zum Schadenersatz von Strafe abgesehen werden kann, wenn der Erziehungszweck mit der materiellen Verantwortlichkeit erreicht wird. Bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen, die von Jugendlichen begangen wurden, sieht das Strafrecht vor, daß von Strafverfolgung abgesehen werden kann, wenn ausreichende Erziehungsmaßnahmen von anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern eingeleitet worden sind oder zur Überwindung der sozialen Fehlent-

wicklung entsprechende Erziehungsmaßnahmen von den Organen der Jugendhilfe eingeleitet wurden oder werden (vgl. §§ 67, 68 StGB). Bei Personen, die unter verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Straftat begangen, kann an Stelle einer Strafe die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung ausgesprochen werden (vgl. § 16 StGB).

Ein enges Zusammenwirken des Strafrechts mit anderen Zweigen des sozialistischen Rechts ist bei der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit notwendig. Strikte Verwirklichung dieser Maßnahmen und Unumgänglichkeit der Bewährung und Wiedergutmachung gewährleisten eine hohe gesellschaftliche und individuelle Wirksamkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ein Wesenszug der Strafe besteht ja darin, daß sie für den Straftäter durch Einschränkung zum Teil grundlegender Rechte und durch die Verpflichtung zu bestimmten Verhaltensweisen und Aktivitäten (Bewährung und Wiedergutmachung) spürbar wird. Diese Spürbarkeit wird insbesondere mit der Verwirklichung der Strafe erzeugt. Doch der Verwirklichungsprozeß, in dem die vom Gericht festgelegten Beschränkungen und Forderungen durchzusetzen sind, ist überwiegend nicht Gegenstand des Strafrechts, sondern anderer Rechtszweige. Das gilt zum Teil für die Verurteilung auf Bewährung und vollständig für die Strafen mit Freiheitsentzug, deren Verwirklichung vom Strafvollzugsrecht geregelt wird. Das Strafrecht bestimmt aber mit der Regelung von Art, Höhe bzw. Dauer der Strafe den Inhalt, das Ziel und die Grenzen des Verwirklichungsprozesses.

Rechtliche Konsequenz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann auch der Verlust bestimmter mit der Berufstätigkeit erworbener materieller Ansprüche sein.

So kann einem Werktätigen, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, die Jahresendprämie gemindert oder nicht gezahlt werden; namentlich bei Begehung eines Verbrechens verliert er den Rechtsanspruch auf Jahresendprämie.⁶⁹ Es entfallen auch bestimmte Versorgungsansprüche, wenn der Berechtigte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem

⁶⁹ Vgl. VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. 9. 1982, GBL I 1982 Nr. 34 S. 595, § 9 Abs. 3 und 4.